

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

**EntschlieBung zu allgemeinen Grundsätzen einer gesamteuropäischen
Kooperation im Energiebereich, der Energiekooperation mit der
UdSSR und der Stromversorgung in den mittel- und osteuropäischen
Ländern**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 00293 - vom 08. Januar 1992. Das Europäische Parlament hat die Ent-
schlieBung in der Sitzung am 13. Dezember 1991 angenommen.

Das Europäische Parlament.

- in Kenntnis der Entschließungsanträge von:
Herrn Seligman zur Energieversorgung in West- und Mitteleuropa (B3-2179/90),
Herrn Desama zur Stromversorgung in den mittel- und osteuropäischen Ländern (B3-0011/91),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A3-0309/91),
- A. in Anbetracht des tiefgreifenden und raschen Wandels, der sich in ganz Europa vollzieht,
- B. in Anbetracht des allmählichen Abbaus der innergemeinschaftlichen Grenzen mit der Vollendung des Binnenmarkts in Europa, der Schaffung marktorientierter Wirtschaftssysteme in Mittel- und Osteuropa und der Vereinbarungen der Republiken der UdSSR über eine Wirtschaftsunion,
- C. unter Hinweis auf die künftigen Assoziierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und einigen Ländern Mittel- und Osteuropas,
- D. in Anbetracht der Umweltanforderungen, mit denen sich der Kontinent Europa und insbesondere die mittel- und osteuropäischen Länder teilweise infolge ihres enormen Energieverbrauchs konfrontiert sehen,
- E. in Anbetracht der erhöhten Verantwortung, die diese Wandlungen den demokratischen Systemen auferlegen, und der Notwendigkeit, für eine sichere und stabile Entwicklung der Demokratie in allen Teilen Europas zu sorgen,
- F. in der Erwägung, daß dauerhaftes Wirtschaftswachstum, Achtung unserer gemeinsamen Umwelt, höherer Lebensstandard, zunehmende Beschäftigung, mehr Arbeitsplatzangebote und eine wirkungsvolle Nutzung der Wirtschaftsressourcen zu einer verbesserten Lebensqualität für alle beitragen werden und daß die Energienutzung dabei ausschlaggebende Bedeutung hat,
- G. in der Erwägung, daß eine fundierte inter- und intraregionale Energiekooperation zu einem sicheren und stabilen Umfeld beitragen wird, in dem wirtschaftliche Entwicklung und politische Demokratie gedeihen können,
- H. in Anbetracht des beträchtlichen technologischen Fortschritts- und Leistungsgefälles zwischen den Ländern Europas und der wesentlichen Rolle, die Fortschritt und Leistungsfähigkeit für diese Wirtschaftsentwicklung spielen,
- I. in Anbetracht der Besonderheit des Energiesektors hinsichtlich der marktwirtschaftlichen Regeln: öffentliche Dienstleistungsaufgaben, Notwendigkeit

der Investitionsrationalisierung und der sehr langfristigen Absatzkontrolle,

- J. in der Erwägung, daß die Energieforschungs- und Technologieentwicklungstätigkeiten der Europäischen Gemeinschaft dem Ziel dienen, den Anforderungen im Rahmen einer Wirtschaftsentwicklung, die insbesondere eine Verringerung der regionalen Ungleichheiten ermöglicht, zu genügen, und zwar durch die Zusammenfassung von Know-how und gemeinsame Strategien in Schlüsselbereichen, und daß die Beteiligung anderer europäischer Länder an diesen Aktivitäten zur Verwirklichung dieser Wirtschaftsentwicklung beitragen wird,
- K. in Erwägung des Beschlusses der ukrainischen Regierung, das Atomkraftwerk von Tschernobyl nach dem letzten Störfall in Reaktor Nr. 3 zu schließen,

Allgemeine Grundsätze

1. begrüßt Maßnahmen zur Förderung der Kooperation zwischen den Ländern Mitteleuropas im Energiebereich auf der Grundlage folgender Prinzipien:
- Anerkennung des generellen gemeinsamen Nutzens für alle beteiligten Partner;
 - Nichtdiskriminierung aller an dieser Zusammenarbeit beteiligten Partner;
 - vorrangiges Bemühen um die langfristige Deckung des Energiebedarfs der einzelnen Länder mit dem Ziel, ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie eine effiziente und gerechte Verteilung zugunsten aller Verbraucher zu gewährleisten;
 - Aufstellung der Kosten, Festsetzung der Preise und Abwicklung des Handels unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Energiesektors sowie der Errungenschaften der Marktwirtschaft;
 - größtmöglicher Austausch von Gütern, Dienstleistungen und Kapital zwischen allen Beteiligten;
 - klarere Definition des Begriffs "nichtdiskriminierende Bestimmungen", auf der Grundlage der Völkerrechtsprinzipien und der internationalen Gepflogenheiten;
 - Verfügungsgewalt der einzelnen Staaten über ihre Naturschätze gemäß den Bestimmungen des Völkerrechts und den Anforderungen der gesamteuropäischen Energiekooperation;
 - Regelungen, die den Schutz der Umwelt und von Investitionen und die Rückführung von Erträgen gewährleisten, und zwar auf der Grundlage der Regeln des Völkerrechts und der internationalen Gepflogenheiten sowie in Übereinstimmung mit den vor dem Abschluß stehenden Sonderabkommen;

Instrumente der Kooperation

2. vertritt die Auffassung, daß diese Kooperation die Verbesserung des Humankapitals und die weitgehende Nutzung folgender Mittel einschließen muß: Informationen und Daten (Sammlung, Erhebung und Aufbereitung); Management, Training und technische Assistenz; Technologietransfer; industrielle und interregionale Kooperation mit administrativer Unterstützung (einschließ-

lich Planung und Evaluierung); Joint-ventures sowie angemessene Finanzmittel zu günstigen Bedingungen;

- daher Verpflichtung der Unterzeichnerländer zur Transparenz aller Bestimmungen (Rechts-, Verwaltungs-, Verwaltungs- und technische Vorschriften) über Investitionen sowie Handels- und Nutzungsrechte im Energiebereich;
- ist ferner der Ansicht, daß die Gemeinschaft die weitestmögliche Zusammenarbeit im Bereich Technologie und Fachpersonal anbieten muß, um den Republiken zu helfen, die wie die Ukraine die sofortige Schließung von Graphit-Gas-Atomkraftwerken (wie dem in Tschernobyl) beschlossen haben oder noch beschliessen;

Prioritäten

3. vertritt die Überzeugung, daß diese Kooperation die folgenden Prioritäten - in der angegebenen Reihenfolge - berücksichtigen sollte:

- bessere gesamteuropäische Versorgungssicherung unter Wahrung der allgemeingültigen Standards und generelle Risikobegrenzung bei der Energieerzeugung, -verteilung und -nutzung,
- strengere Einhaltung der Energieerzeugungs- und -nutzungsnormen durch alle Beteiligten ungeachtet der einzelnen Energieträger, und deshalb Zuweisung von Verantwortlichkeit an geeignete Exekutiv-, Legislativ- und Judikativorgane, um sicherzustellen, daß die erforderlichen Mindestvorschriften eingehalten werden,
- verstärkte Einsparungen der begrenzten Energievorräte in allen Teilen des Kontinents mit allgemein anerkannten und regelmäßig überprüften Einsparzielvorgaben,
- Reduktion der Auswirkungen von Energieerzeugung, -verteilung und -nutzung auf die Umwelt unter Bevorzugung der Entwicklung nicht oder weniger umweltbelastender Energieträger sowie der Beherrschung der Energie durch gemeinsame Festlegung von Emissionszielen, obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Neuentwicklungen, Förderung einer langfristigen Preisgestaltung für Energieerzeugnisse, Absprachen über geeignete Abgaben für Schadstoffemissionen und Abfälle sowie sichere Endlagerung von Abfällen aus Energieproduktionsprozessen,
- stärkere Nutzung erneuerbarer Energieformen und Begünstigung dieser Formen bei der Schaffung neuer Energieproduktionskapazitäten in Form von steuer- und ordnungspolitischen Maßnahmen,
- erhebliche langfristige finanzielle Verpflichtungen seitens privater und öffentlicher Unternehmen und Versorgungsbetriebe mit entsprechendem Know-how und Leistungsstand zur Erneuerung und Umstrukturierung der Energieversorgungs-, -verteilungs- und -nutzungssysteme in ganz Europa, insbesondere jedoch in Mittel- und Osteuropa, sowie auf dem Stromsektor zwischen diesen Ländern und den der UCPT (Union für die Koordinierung der Erzeugung und des Transports elektrischer Energie) angeschlossenen Ländern,
- bessere Optionsmöglichkeiten zwischen verschiedenen Versorgungsquellen und Energierohstoffarten und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen nationalen Unternehmen zur Erleichterung des inter- und intraregionalen Handelsverkehrs mit Energie,

- auf längere Frist Schaffung oder Verbesserung effizienter Energieerzeugungs- und -verteilungssysteme in den einzelnen Staaten zur dauerhaften Deckung des tatsächlichen Bedarfs für die nationale und regionale Entwicklung,
- verbesserte Nutzung der Ressourcen durch Ausweitung der Erdgas- und Stromnetze auf alle Regionen Europas;

Stromversorgung

4. fordert die Kommission auf, unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um einen angemessenen Verbund zwischen den UCPTE-Netzen und den osteuropäischen Netzen mit dem Ziel umfangreicher und rascher Stromlieferungen zu schaffen und dabei erforderlichenfalls für eine Standardisierung der Frequenzschwankungen zu sorgen sowie schließlich durch Konsultationen zwischen den Vertreibern gemeinsame Betriebsvorschriften zu vereinbaren;
5. fordert die Kommission auf, im Rahmen des PHARE-Programms und verwandter Aktionen die erforderlichen finanziellen und technischen Hilfen für diesen Verbund und die damit zusammenhängende Modernisierung der Stromnetze zur Versorgungssicherung bereitzustellen und anschließend im Einklang mit Empfehlungen fortzusetzen, die sich aufgrund einer vollständigen Revision unter der Schirmherrschaft der Kommission und der Teilnehmerstaaten ergeben haben, wobei deren Ergebnisse dem Parlament und dem Rat übermittelt werden, ehe die Empfehlungen ausgesprochen werden;

o
o o

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieBung der Kommission, dem Rat, der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, dem Sekretariat der Konferenz der Europäischen Energiecharta sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

J.W. PETERS
Vizepräsident